



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht



Beilagen
BD2-UVP-45574/001-2012 ---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-200/040-2012	Dipl.-Ing. Hubert Länger	14547		09. August 2013

Betrifft
Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000
Eisenbahnkreuzung Korneuburg - Hohenau, Antrag vom 05.07.2013, Anfrage um Gutach-
tenerstellung

STELLUNGNAHME BAUTECHNIK

zu

ÄNDERUNG EISENBAHNKREUZUNG BEI KM 6,867 (Juli 2013)

1. Allgemeines

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23- 62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens.

Nach den beiden Änderungen im Jahre 2012 und einer Änderung im Jahr 2013 ist nun eine weitere Projektsänderung geplant. Die gegenständliche Änderung umfasst die Trassenoptimierung im Bereich der Querung der Bahnlinie Korneuburg – Hohenau zwischen Straßenkilometer 6,8 und 6,9. Dazu wurden mit Schreiben der Abteilung Umwelt- und

Energierrecht (RU4) vom 19. Juli 2013 Projektunterlagen in elektronischer Form übermittelt. Die Projektunterlagen bestehen aus 3 Einlagen (1 technischer Bericht, 1 Lageplan und 1 Längenschnitt).

Die Abteilung Bau- und Anlagentechnik (BD2) wird um Stellungnahme bis längstens 15. August 2013 zu folgenden Fragen ersucht:

4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

4.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

4.3 Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis spätestens **20. August 2013** zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

4.3.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret? (Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

4.3.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

4.3.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

4.3.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

4.3.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

4.3.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?

4.3.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2. Befund

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich hauptsächlich um die Frage wie der Eisenbahnverkehr auf der gegenständlichen Strecke in Zukunft betrieben wird.

Aus technischer Sicht wird die Querneigung auf eine Länge von ca. 75 m im Bereich vor und nach der Eisenbahnkreuzung an die Schienenlage der Eisenbahnstrecke angepasst. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Wechsel in der Querneigung vor der Einmündung in den Kreisverkehr. Bauwerke werden keine neue errichtet oder weggelassen. Es finden auch keine zusätzlichen wesentlichen Erdbewegungen statt.

3. Gutachten

Die vorgelegten Unterlagen sind aus bautechnischer Sicht ausreichend.

Die gegenständliche Projektsänderung ist bautechnisch nicht relevant. Der Fachbereich Bautechnik ist durch die geplante Änderung nicht angesprochen.

Dipl.-Ing. L ä n g e r

Amtssachverständiger für Bautechnik

Zeitaufwand: Stellungnahme4/2 Stunden